

Anleihebedingungen

3,0 % fix verzinsliche und qualifiziert nachrangige Orderschuldverschreibungen 2017-2028 der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH (ISIN: AT0000A1XQR0)

§ 1 Stückelung, Verbriefung, Übertragbarkeit, Anleihegläubiger

- (1) Stückelung. Diese fix verzinslichen und qualifiziert nachrangigen Orderschuldverschreibungen 2017-2028 der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH, 2120 Obersdorf, Resselstraße 16, FN 443051 x, (Emittentin) im Gesamtnennbetrag von EUR 2.200.000 sind eingeteilt in 2.200 auf den Namen des Anleihegläubigers oder dessen Order lautende Schuldverschreibungen und werden in einer Stückelung von je EUR 1.000 begeben (Schuldverschreibungen).
- (2) Verbriefung. Diese Schuldverschreibungen sind in Einzelkunden verbrieft, welche die eigenhändige Unterschrift eines zur Vertretung der Emittentin Berechtigten tragen.
- (3) Übertragbarkeit. Diese Schuldverschreibungen sind Orderschuldverschreibungen gemäß § 363 Abs 1 UGB. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen können sachenrechtlich durch Indossament an Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch Vermerk der Übertragung (Setzen einer Orderklausel) auf der Rückseite der Einzelkunde und Übergabe an den neuen Anleihegläubiger. Eine Übertragung an nicht voll geschäftsfähige Personen und an nicht in Österreich ansässige Personen ist ausgeschlossen.
- (4) Verständigung der Emittentin. Der bisherige Anleihegläubiger hat die Emittentin schriftlich über die Übertragung sowie die Person des neuen Anleihegläubigers unter Verwendung des dem Angebot beiliegenden Übertragungsscheines (Anlage 3) zu informieren. Vor Zugang einer solchen Mitteilung, die nur unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Übertragungsscheines (Anlage 3) wirksam wird, kann die Emittentin weiterhin sämtliche Zahlungen an den bisherigen Anleihegläubiger leisten. Der neue Anleihegläubiger kann in diesem Fall von der Emittentin nicht nochmals Zahlung verlangen.
- (5) Wirksamkeit der Übertragung. Die Übertragung wird gegenüber der Emittentin erst zum Ende des Kalendervierteljahres, in der die Übertragung erfolgt, wirksam, sodass der Erwerber gegenüber der Emittentin erst zu diesem Zeitpunkt die Rechtsstellung eines neuen Anleihegläubigers erwirbt.
- (6) Einzelkunden. Ist über mehrere Schuldverschreibungen nur eine Urkunde ausgestellt und soll nur ein Teil der von der Urkunde erfassten Schuldverschreibungen übertragen werden, muss der übertragende Anleihegläubiger die Urkunde der Emittentin zur Abschreibung sowie Ausfertigung neuer Urkunden über die übertragenen Schuldverschreibungen vorlegen.
- (7) Anleihegläubiger. Anleihegläubiger bezeichnet den ersten Zeichner der Schuldverschreibungen oder denjenigen, an den die Schuldverschreibungen nach Absatz (3) übertragen wurden.

§ 2 Status/Rang, Rang während der Laufzeit, Ausschüttungssperre

- (1) Status/Rang. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und qualifiziert nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, sodass die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen im Insolvenz- oder Liquidationsfall der Emittentin gegenüber den bestehenden und künftigen Forderungen des vorrangigen Gläubigers (Vorrangige Fremdkapitalgeberin) und anderen Gläubigern wie z.B. Lieferanten und Dienstleistern, aber auch Finanz- und Abgabebehörden sowie Sozialversicherungsträgern nachrangig, gegenüber Forderungen der Gesellschafter der Emittentin sowie Forderungen von anderen Gläubigern aus qualifizierten Nachrangdarlehen allerdings vorrangig sind.

Ein Anleihegläubiger kann seine Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin solange und soweit nicht geltend machen, wie die Geltendmachung dieser Forderungen zu einem Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen würde. Darüber hinaus kann der Anleihegläubiger die Befriedigung seiner Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB, Unternehmensgesetzbuch) oder im Fall der

Liquidation oder Insolvenz nach Befriedigung der Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin) und anderen Gläubigern der Emittentin wie z.B. Lieferanten und Dienstleistern, aber auch Finanz- und Abgabebehörden sowie Sozialversicherungsträgern begehren.

- (2) Ausschüttungssperre. Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, nur in jenem Ausmaß Ausschüttungen an ihre Gesellschafter vorzunehmen, soweit die dafür aufzuwendende Liquidität entsprechend den Ergebnissen der Cash-Flow Planung nicht benötigt wird, um jeweils in den darauffolgenden zwölf Monaten fällig werdende Ansprüche der Anleger aus der Emission der Schuldverschreibungen zu erfüllen und sofern die Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin bedient wurden.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 22. September 2017 (Ausgabetag) und endet am 31. März 2028 (Fälligkeitstag).

§ 4 Verzinsung

- (1) Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden vom Einzahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit 3,0 % per anno vom Nennbetrag der vom Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen verzinst.
- (2) Ertragsabhängiger Zinszuschlag. Bei Erreichen der jährlichen Windertragsschwellenwerte des Projekts laut der untenstehenden Tabelle, kommt es in dem relevanten Jahr zu dem beim jeweiligen Ertrag genannten Zinszuschlag in Prozentpunkten, wobei der Zinszuschlag in jedem Fall mit jährlich höchstens 2 Prozentpunkten beschränkt ist (Ertragsabhängiger Zinszuschlag). Dieser Ertragsabhängige Zinszuschlag gebührt entsprechend der untenstehenden Tabelle bei Überschreiten eines jährlichen Windertrages von 32.718 MWh, der mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% erreicht werden kann.

Jährlicher Windertrag (MWh)	Ertragsabhängiger Zinszuschlag (% p.a.)
32.718	0,0%
33.045	0,2%
33.372	0,4%
33.699	0,6%
34.027	0,8%
34.354	1,0%
34.681	1,2%
35.008	1,4%
35.335	1,6%
35.662	1,8%
35.769	2,0%

Für den Zeitraum vom 01. Jänner 2028 bis Fälligkeitstag erfolgt kein Ertragsabhängiger Zinszuschlag.

- (3) Zinszahlungstage. Die Zinsen und der Ertragsabhängige Zinszuschlag sind im Nachhinein am 31. März eines jeden Jahres (Zinszahlungstage) fällig, erstmals am 31. März 2018.
- (4) Zinsperiode. Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum ab dem Einzahlungstag (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2017 (ausschließlich) und danach jeweils vom 01. Jänner (einschließlich) bis zum jeweils 31. Dezember eines jeden Jahres (ausschließlich). Die Orderschuldverschreibungen werden im Jahr 2028 bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.
- (5) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (Zinsberechnungszeitraum) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode.

§ 5 Rückzahlung

- (1) Rückzahlung am Fälligkeitstag. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- (2) Vorzeitige Rückzahlung. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit zur Gänze oder auch teilweise, frühestens jedoch am 31. März 2023 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.

§ 6 Zahlungen

- (1) Zahlungen und Erfüllung. Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsen sowie den Ertragsabhängigen Zinszuschlag bei Fälligkeit

in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften. Die Gutschrift der Kapital- und Zinszahlungen erfolgt durch Überweisung auf das jeweilige vom Anleihegläubiger bekanntgegebene Konto, wobei solche direkten Zahlungen gegenüber diesen Anleihegläubigern als schuld- befreiend gelten.

- (2) Fälligkeitstag kein Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Aufschubs zu verlangen.
- (3) Geschäftstag bezeichnet einen Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 7 Steuern

- (1) Zusätzliche Beträge. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von oder in der Republik Österreich oder durch eine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „zusätzlichen Beträge“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

- (2) Keine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:
 - (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind, insbesondere vom Emittenten, von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person einbehalten werden; oder
 - (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen war, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von, oder unter Einbindung von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden (oder auszahlenden oder depotführenden) Stelle (im Sinne des § 95 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält – die österreichische Kapitalertragsteuer ist daher jedenfalls, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, keine Steuer, für die seitens der Emittentin zusätzliche Beträge zu bezahlen sind; oder
 - (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
 - (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Zuge des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
 - (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder gemäß den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder an der Quelle entlastbar wären; oder
 - (g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrags, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrags auferlegt oder erhoben werden; oder
 - (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung, oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung, wirksam wird; oder
 - (i) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wären, sofern er zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung erlangen hätte können.

§ 8 Kündigung durch Anleihegläubiger

Keine ordentliche Kündigung. Die Schuldverschreibungen können von Anleihegläubigern nicht ordentlich gekündigt werden.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Kapital nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 10 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Emission weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit

diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger berechtigt, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 11 Keine Börseeinführung

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen an einem geregelten oder ungeregelten Markt einer Börse wird nicht beantragt werden.

§ 12 Informationspflichten der Emittentin

- (1) Dokumente. Solange Schuldverschreibungen ausstehend sind, hat die Emittentin den Anleihegläubigern ihre Einzeljahresabschlüsse unverzüglich nach deren Erstellung zur Verfügung zu stellen, spätestens bis zum 30. September des auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Kalenderjahres.
- (2) Anforderung durch Anleihegläubiger. Über Aufforderung der Anleihegläubiger hat die Emittentin ausschließlich den Anleihegläubigern erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Anleihegläubiger begründet anfordern, um eine Bewertung ihrer Forderungen vornehmen zu können, bzw. gegebenenfalls zu veranlassen, dass das betreffende Unternehmen den Anleihegläubigern die genannten Informationen ehestmöglich zur Verfügung stellt.

§ 13 Mitteilungen, Bekanntmachungen

- (1) Mitteilungen an Anleihegläubiger. Mitteilungen an die Anleihegläubiger erfolgen schriftlich an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse oder elektronisch an die vom Anleihegläubiger bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Eine solche Mitteilung gilt als zugegangen, wenn eine Zustellung deshalb nicht erfolgen konnte, weil der Anleihegläubiger der Emittentin die Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat. Im Fall von einer elektronischen Zusendung gilt die Mitteilung dann als zugegangen, wenn sie der Anleger unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.
- (2) Mitteilungen an die Emittentin. Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin sind schriftlich in deutscher Sprache an die Emittentin zu übermitteln.
- (3) Sonstige Mitteilungen. In allen anderen Fällen erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder, falls diese Zeitung ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Anwendbares Recht, Erfüllungsort. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Obersdorf, Österreich.
- (2) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Obersdorf für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ausschließlich zuständig. Der Gerichtsstand eines Verbrauchers wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) Teilnichtigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Obersdorf, am 19. September 2017
ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH

Diese Information dient Werbezwecken in Österreich. Das Angebot der qualifiziert nachrangigen Orderschuldverschreibung der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH in Österreich erfolgt ausschließlich durch und auf Grundlage des von der Finanzmarktaufsicht am 19. September 2017 gebilligten und veröffentlichten Basisprospekts samt allfälliger Nachträge und der endgültigen Bedingungen der Anleihe. Zu den darin beschriebenen Risiken zählt der Totalverlust des Kapitals und die Schwierigkeit, Teilschuldverschreibungen (mangels Börsehandel) zu veräußern: Ein von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht gemäß Anlage F in Verbindung mit § 7 Abs 8a des Kapitalmarktgesetzes gebilligter vereinfachter Prospekt ist am Sitz der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH erhältlich. Des Weiteren bietet die Emittentin Anlegern auf der Website www.oekoenergie-grossengersdorf.at die Möglichkeit an, den Prospekt sowie dessen Anlagen [www.oekoenergie-grossengersdorf.at/downloads/prospekt.pdf] herunterzuladen. Das Angebot von Schuldverschreibungen der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH erfolgt ausschließlich auf Grundlage des vereinfachten Prospekts.